jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1925/6/16 3Ob496/25

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.06.1925

Norm

RAO 1868 §30

Rechtssatz

Auf die Zulässigkeit der Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter haben verwandtschaftliche Gründe oder ein Schwiegerschaftsverhältnis keinen Einfluß. Für die Ausübung der Praxis als Rechtsanwaltsanwärter ist ein bestimmtes Vertragsverhältnis mit festgelegter Leistung und Gegenleistung nicht erforderlich.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 496/25
  Entscheidungstext OGH 16.06.1925 3 Ob 496/25
  Veröff: SZ 7/210

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1925:RS0072188

Dokumentnummer

JJR_19250616_OGH0002_0030OB00496_2500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at